



Kurzinformation

Zur Wiedervernässung von Mooren

Moore sind Ökosysteme mit hoher Bedeutung für den Naturschutz und die Biodiversität. Sie tragen zudem zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts und zur Bindung von Klimagasen bei. Diese Funktionen machen Moore zu einem wichtigen Handlungsfeld im Rahmen des Klimaschutzes. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode enthält den Auftrag, eine Moorschutzstrategie zu erarbeiten und erste Maßnahmen noch in derselben Legislaturperiode umzusetzen.

Sind Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 20 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der entsprechenden landesnaturschutzrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt, so bestimmt die Erklärung zur Unterschutzstellung mindestens den **Schutzgegenstand**, den **Schutzzweck** sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen **Gebote und Verbote**. Daneben kann die Erklärung auch, soweit erforderlich, **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** bestimmen oder die erforderlichen **Ermächtigungen** hierzu enthalten (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Die Ermächtigung muss Inhalt und Ausmaß der festzulegenden Maßnahmen klar erkennen lassen.

Wiederherstellungsmaßnahmen sind solche, die erforderlich sind, die Unterschutzstellung rechtfertigende, jedoch bereits in ihren Funktionen geschädigte Eigenschaften des Schutzobjekts wiederherzustellen. Hierzu zählt auch die Wiedervernässung eines Moores. Die Wiederherstellungsmaßnahmen richten sich an die Behörden, denen die Durchführung der Maßnahmen obliegt. Private können mit Blick auf ihren Grundrechtsschutz und das Übermaßverbot dagegen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Durch die Aufnahme in die Schutzzerklärung erlangen die Maßnahmen allerdings Verbindlichkeit und werden Inhalt der **Duldungspflicht nach § 65 Abs. 1 BNatSchG**¹:

„Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten,

¹ BeckOK UmweltR-Albrecht, 58. Edition 2020, § 22 BNatSchG Rn. 20-23; Frenz/Müggendorf-Appel, BNatSchG Kommentar, 3. Auflage 2021, § 22 Rn. 56.

oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.“

Im Rahmen einer Schutzerklärung sind die Interessen der betroffenen Eigentümer angemessen zu berücksichtigen. Schutzerklärungen stellen **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar. Für die Frage der Verfassungsmäßigkeit solcher Inhalts- und Schrankenbestimmungen ist zu berücksichtigen, dass der Naturschutz als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang vor dem Hintergrund der **Sozialbindung des Eigentums** (Art. 14 Abs. 2 GG) grundsätzlich geeignet ist, gesetzliche Regelungen und Maßnahmen zur Beschränkung von Eigentümerinteressen zu rechtfertigen. Ebenfalls für die Abwägung von Bedeutung sind etwa die **Gewichtigkeit der konkret in Rede stehenden Naturschutzbelange** und die **Intensität der Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen**. Insbesondere muss nach Erlass der Schutzerklärung die **Privatnützigkeit** des Grundeigentums noch hinreichend gewahrt sein, was u.a. von der Einbettung des Grundstücks in die Natur und Landschaft („**Situationsgebundenheit**“) sowie von dem Umfang bislang verwirklichter Nutzungen abhängt. Auch bei einer im Einzelfall unzumutbaren Inanspruchnahme scheidet ein Abwehrrecht grundsätzlich aus. Stattdessen kommt eine **Entschädigung nach § 68 BNatSchG** in Betracht²:

„Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.“

§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG erhebt **Moore zu gesetzlich geschützten Biotopen** und untersagt Handlungen, die zu deren Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Ein positives Tun kann dem Betroffenen von der zuständigen Behörde grundsätzlich nicht aufgegeben werden. Der Biotopschutz als Moor setzt zwar nicht voraus, dass sich auf der Fläche bereits sämtliche Merkmale eines voll ausgebildeten „intakten“ Moorbodens zeigen. Unter § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallen aber nur Moore, welche sich in einem **natürlichen oder naturnahen Zustand** befinden.³

Enthält ein Gebiet, welches weder bereits unter Naturschutz gestellt wurde, noch dem gesetzlichen Biotopschutz unterfällt, Potential zur Wiedervernässung, so bietet die derzeitige Rechtslage hierfür kein naturschutzrechtliches Instrumentarium gegenüber dem Eigentümer.

2 Zum Ganzen: Frenz/Müggenborg-Appel (Fn. 1), Rn. 33 ff.

3 VG Hannover, Urteil vom 15.6.2018, 4 A 1677/16, zitiert nach juris – Rn. 33 ff.

Quellenhinweise:

- Greifswald Moor Centrum (2020), Stellungnahme zum Diskussionspapier Moorschutzstrategie der Bundesregierung, [https://greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere Briefings/2020 Stellungnahme Moorschutzstrategie GMC final.pdf](https://greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/2020_Stellungnahme_Moorschutzstrategie_GMC_final.pdf)
- Bundesamt für Naturschutz (2021), Informationen und Material zum Moorschutz, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/moorschutz.html>
- Infoportal Moorschutz in Deutschland, <https://www.moorschutz-deutschland.de/>
